

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen außerdem, Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4541. Sitzung am 23. Mai 2002 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Indiens, der Islamischen Republik Iran, Japans, Kanadas, Neuseelands, Pakistans, Spaniens und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation Afghanista teilzue-157.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen außerdem, Kieran Prendergast, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 1413 (2002)  
vom 23. Mai 2002**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolution 1386 (2001) vom 20. Dmber 2001,

*sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversrheit und nationalen Einheit Afghanistans

*in Unterstützung* der internationalen Anstrengungen zur Ausrottung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001 und 1373 (2001) vom 28. September 2001,

*in Anerkennung* dessen, dass die Afghanen selbst dafür verantwortlich sind, für Sicherheit und Recht und Ordnung im gesamten Land zu sorgen, und in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit der Afghanischen Interimsverwaltung mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe begrüßend,

*mit dem Ausdruck seines Dankes* an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland für die Übernahme der Führung bei der Organisation und dem Kommando der Truppe sowie in dankbarer Anerkennung der Beiträge vieler Staaten zu der Truppe

*unter Begrüßung* des an den Generalsekretär gerichteten Schreibens des Außenministers der Türkei vom 7. Mai 2002<sup>376</sup> und Kenntnis nehmend von dem darin enthaltenen Angebot der Türkeiührung bei dem Kommando der Truppe zu übernehmen,

*unter Hinweis* auf das Schreiben von Abdullah Abdullah, dem amtierenden Außenminister des islamischen Staates Afghanistan, an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. Dezember 2001<sup>371</sup>,

*feststellend*, dass die Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*entschlossen*, die vollinhaltliche Durchführung des Mandats der Truppe in Abstimmung mit der durch das am 5. Dezember 2001 in Bonn (Deutschland) unterzeichnete Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen

2. *ermächtigt* die an der Truppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung des Mandats der Truppe notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;
3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zu der Truppe beizutragen und an den gemäß Resolution 1386 (2001) eingerichteten Treuhandfonds Beiträge zu entrichten;
4. *ersucht* die Führung der Truppe, über den Generalsekretär monatliche Berichte über die Durchführung ihres Mandats vorzulegen;
5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 4541. Sitzung einstimmig v5( der)abt840n-7.9( P)-15.8(e(t)5.5.)11.6*